

**Gemeinde Groß Grönau
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Kita Groß Grönau“
und 11. Änderung Flächennutzungsplan**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und
Unterrichtung der Nachbargemeinden zwecks Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen **mit umweltrelevanten Informationen**

Inhaltsübersicht

a:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10.11.2022.....	3
b:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 25.10.2022.....	6
c:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Luftfahrtbehörde vom 29.09.2022.....	7
d:	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.12.2022	8
e:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.10.2022.....	9
f:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 27.10.2022.....	12
g:	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Außenstelle Mölln vom 26.09.2022	23
h:	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 24.10.2022.....	24
i:	Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe vom 28.10.2022.....	25
j:	AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 07.10.2022.....	27
k:	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 10.10.2022	29
l:	BUND e.V. vom 28.10.2022	31
m:	Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 24.10.2022	39
n:	Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Abfall, Boden, Wasser vom 28.10.2022	41

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortspanerischer Gesichtspunkte zu prüfen.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ziff. 4.4 Abs. 1 Regionalplan I). In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg teilt in der Stellungnahme vom 24.10.2022 zum Bebauungsplan mit, dass vor allem seitens der Unteren Naturschutzbehörde noch offene Punkte bestehen, die einer weiteren Abstimmung bedürfen.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Klärung der naturschutzfachlichen Belange zurückgestellt und ergeht im weiteren Planverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Die Lage im regionalen Grünzug wird unter besonderer Beachtung landschaftspflegerischer und ortspanerischer Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen wird dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die offenen Punkte wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird durch Aussagen zu Möglichkeiten der Innenentwicklung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Ortsplanerisch ist der gewählte Standort nicht zu bevorzugen, da er abgesetzt von jeglicher Wohnbebauung liegt und den Kindern somit ein selbstständiges und/oder fußläufiges Erreichen der Kindertagesstätte kaum möglich sein dürfte.</p> <p>2. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans nachzuweisen.</p> <p>3. Die Verträglichkeit des Flughafens mit der Kindergartennutzung ist bereits auf Ebene des FNPs zu belegen. Die Ausnahmegenehmigung für die Zulassung in der Tag-Schutzzone 2 ist mit den Genehmigungsunterlagen vorzulegen.</p> <p>4. Aufgrund der Überplanung der Maßnahmenfläche ist im Verfahren ein Ausgleich für die bestehenden und neuen Eingriffe vorzunehmen. Andernfalls kann der Bebauungsplan an einem beachtlichen Fehler leiden.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass sich die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Groß Grönau entlang der Hauptstraße und über eine Länge von knapp 4 km erstreckt. Eine fußläufige Erreichbarkeit wird auch bei anderen Standorten nicht für alle Nutzer:innen gegeben sein. Der gewählte Standort hat jedoch den Vorteil, relativ mittig in der Gemeinde gelegen zu sein, so dass für die meisten Nutzer:innen nur eine Wegstrecke von etwa 2 km anfällt. Diese kann aufgrund des guten Rad- und Fußwegeausbaus sehr gut mit dem Fahrrad bewältigt werden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Inaussichtstellung der Ausnahmegenehmigung wird mit den Genehmigungsunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der Maßnahmenfläche wird entsprechend zusätzlich zu dem Ausgleich für Eingriffe durch die Planung ausgeglichen.</p>	<p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
b: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 25.10.2022		
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Groß Grönau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. <p>Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die zu erwartenden Verkehrsmengen der Landesstraße wurden in der Schalltechnischen Untersuchung entsprechend berücksichtigt. Festsetzungsempfehlungen zum Schallschutz wurden im Bebauungsplan entsprechend umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
c: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Luftfahrtbehörde vom 29.09.2022		
<p>Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens, befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches, sowie innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Lübecks. Gemäß §18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Flughafen Lübeck ist eine Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde SH oder des BAFs erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass konkrete Angaben zur Lage und Gebäudehöhe mit Vorlage des Vorentwurfes angegeben wurden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
d: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.12.2022		
<p>Zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen aus Hindernissicht keine Bedenken gegen die Höhenfestlegung im Bebauungsplan von 24,00 m ü. NN (10,00 m ü. Grund).</p> <p>Die Bauwerke sind uns zu gegebener Zeit einzeln zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Hindernissicht keine Bedenken gegen die Höhenfestsetzung bestehen. Es wird klargestellt, dass eine Höhenfestsetzung von 23,0 m ü. NHN getroffen wurde. Dies entspricht einer reinen Gebäudehöhe von etwa 10,0 m.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im konkreten Bauantragsverfahren werden der Deutschen Flugsicherung GmbH die entsprechenden Unterlagen vorgelegt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen und klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>e: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.10.2022</p>		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfes an Betreuungsmöglichkeiten plant die Gemeinde Groß Grönau den Neubau einer Kindertagesstätte für zunächst etwa 120 Kinder mit einer Ausbaureserve für bis zu 160 Kinder. Als Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte ist nach einem jahrelangen Beratungsprozess das gemeindeeigene Grundstück in der „Grönauer Heide“ (Flurstück 112/7) hinter dem gleichnamigen Nahversorgungszentrum vorgesehen. Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau in ihrer Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, aufzustellen. Das Vorhaben wird von hier absolut begrüßt. Damit können die über viele Jahre laufenden übergangsmäßigen Gruppen im Grönau Forum und in der Container-Kita von Kinderwege abgelöst und in ein ordentliches Angebot überführt werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die für die beiden Naturgruppen in Groß Grönau (32 Kinder) am jetzigen Standort Torfmoor auch noch eine geeignete Fläche (Begehungsgebiet) gefunden werden muss.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben seitens des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen begrüßt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bemüht, auch diese Kinder an einem geeigneteren Standort unterzubringen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Schmutzwasser Die zusätzlich angeschlossenen Einwohnergleichwerte müssen im Entwässerungskonzept angegeben werden.</p> <p>Niederschlagswasser Aufgrund der immer häufiger werdenden extremen Wetterereignisse soll grundsätzlich die Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen vermindert werden, die Verdunstung und Versickerung ist nach § 5 und § 55 WHG zu fördern. Dies kann zum Beispiel durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen und begrünte Versickerungs- und Verdunstungsflächen erfolgen. Nach dem Bodengutachten vom Ingenieurbüro Höppner vom 01.04.2022 ist die Versickerung auf dem Grundstück möglich. Sollten die befestigten Flächen über das nahe gelegene Regenrückhaltebecken vom Bebauungsplan Nr. 17 entwässert werden, ist der hydraulische Nachweis (Kapazitätsnachweis) zu erbringen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Standortuntersuchung wird der Standort Nr. 9 „Neues Heidredder“ als uneingeschränkt geeignet für eine Kindergarten-nutzung bewertet, jedoch plant die Gemeinde auf der Wohnbaufläche seit längerem Wohnungen für Senioren und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die sich nun zu konkretisieren scheinen, so</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Einwohnergleichwerte werden im Entwässerungskonzept angegeben. Da es sich aber lediglich um die Umsiedlung der bereits Übergangsmäßig vorhandenen 120 Plätze im Grönau-Forum (2017/80 Plätze) und in der Container-Kita (2020/40 Plätze) handelt, entstehen keine zusätzlichen Einwohnergleichwerte.</p> <p>Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Hinweise/Anregungen zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Festsetzungen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das auf befestigten Grundstücks- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Beschluss vom 06.12.2022 wird die Umsetzung des Gesamtentwicklungskonzeptes für die Seniorenwohnanlage eingeleitet.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
dass diese Fläche für den Kindergarten/die Kindertagesstätte nicht zur Verfügung steht. Weil das Gesamtentwicklungskonzept der Gemeinde nachvollziehbar erläutert wird, können Bedenken gegen die Standortwahl zurückgestellt werden.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>f: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 vom 27.10.2022</p>		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Um den Verkehrsbereich des Plangebietes zu erschließen ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorgesehen. Die Zweckbestimmung wird als „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass hier entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden können, um den Ansprüchen einer Kindertagesstätte gerecht zu werden. Sofern der Bereich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden soll, wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau entsprechend StVO und VwV-StVO (VZ 325/326) sowie der dazu ergangenen Erlasse vorgenommen werden muss. Verkehrsberuhigte Bereiche sollen dabei so ausgestaltet sein, dass eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher/verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2019). Gemäß der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2, Nr. V dürfen mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der markierten Flächen nicht geparkt werden darf.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der konkrete Straßen- ausbau wird im Zuge der Ausbauplanung mit der Straßen- verkehrsbehörde abgestimmt. Es wird klargestellt, dass kein Wohngebiet sondern eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten / Kindertages- stätte festgesetzt wird.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Es wird empfohlen, die verkehrsrechtlichen Maßnahmen und die geplante Beschilderung in dem Wohngebiet vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u></p> <p>Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfes an Betreuungsmöglichkeiten plant die Gemeinde Groß Grönau den Neubau einer Kindertagesstätte für zunächst etwa 120 Kinder mit einer Ausbaureserve für bis zu 160 Kinder.</p> <p>Als Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte ist nach einem jahrelangen Beratungsprozess das gemeindeeigene Grundstück in der „Grönauer Heide“ (Flurstück 112/7) hinter dem gleichnamigen Nahversorgungszentrum vorgesehen.</p> <p>Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau in ihrer Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, aufzustellen.</p> <p>Das Vorhaben wird von hier absolut begrüßt. Damit können die über viele Jahre laufenden übergangsmäßigen Gruppen im Grönau Forum und in der Container-Kita von Kinderwege abgelöst und in ein ordentliches Angebot überführt werden.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die für die beiden Naturgruppen in Groß Grönau (32 Kinder) am jetzigen Standort Torfmoor auch noch eine geeignete Fläche (Begehungsgebiet) gefunden werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bemüht, auch diese Kinder an einem geeigneteren Standort unterzubringen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Keine grundsätzlichen Bedenken, aber einige Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß FlugLärmG und 2. FlugLSV durch die Bauaufsicht ist die Standortbegründung zu Standort Nr. 9 nicht konkret genug. Es wäre wünschenswert, den Ausschluss dieses Standortes mit dem Planungswillen der Gemeinde Groß Grönau nach seniorengerechtem Wohnen z. B. durch einen Aufstellungsbeschluss eines B-Planes darzustellen und somit besser zu begründen. 2. Ist es sinnvoll, die Begrenzungskurve der Tag-Schutzzone 2 und die Isolinien im Abstand von 1 dB des Lärmschutzbereiches des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Fluglärm nachrichtlich mit auf zu nehmen? 3. Ich halte es für sinnvoll, nachrichtlich die Linie der Flughafenbaubeschränkung gem. § 12 ff. LuftVG aufzunehmen. 4. Der in der Planzeichnung eingetragene Fußweg führt direkt über die für Stellplätze festgesetzte Fläche. Ist dieses so gewollt? 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Beschluss vom 06.12.2022 wird die Umsetzung des Gesamtentwicklungskonzeptes für die Seniorenwohnanlage eingeleitet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird in der nächsten Sitzung einen Grundsatzbeschluss für die weiteren Schritte der Entwicklung der Fläche fassen. Parallel finden bereits Gespräche mit potenziellen Bauherren und Planern statt.</p> <p>Da sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Tag-Schutzzone befindet, ist die Abbildung der Grenze in einem Plan mit dem Maßstab 1:1.000 nicht möglich. Die Grenzen der Schutzbereiche sind jedoch in den Abbildungen zur Standortsuche in der Begründung und in der Anlage „Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau“ enthalten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Linie der Flughafenbaubeschränkung wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass der vorhandene Fußweg in der zu Grunde liegenden Vermessung dargestellt ist. Es ist vorgesehen die Fußwegeverbindung in die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ aufzunehmen. Lediglich das westliche Ende der vorhandenen Wegeverbin-</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Fachdienst Brandschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Schmutzwasser</p> <p>Die zusätzlich angeschlossenen Einwohnergleichwerte müssen im Entwässerungskonzept angegeben werden.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Aufgrund der immer häufiger werdenden extremen Wetterereignisse soll grundsätzlich die Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen vermindert werden, die Verdunstung und Versickerung ist nach § 5 und §55 WHG zu fördern.</p>	<p>dung bleibt erhalten, um den vorhandenen Knickdurchgang weiterhin zu nutzen und Eingriffe somit zu minimieren.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. § 5 der Landesbauordnung wird sinngemäß beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwassermenge wird von 48 m³/h auf 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden erhöht.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Einwohnergleichwerte werden im Entwässerungskonzept angegeben. Da es sich aber lediglich um die Umsiedlung der bereits übergangsmäßig vorhandenen 120 Plätze im Grönau-Forum (2017/80 Plätze) und in der Container-Kita (2020/40 Plätze) handelt, entstehen keine zusätzlichen Einwohnergleichwerte.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen werden bereits in den gewählten textlichen Festsetzungen, z.B. durch Dachbegrünung, versickerungsfähiges Pflaster, Niederschlagswasserversicherung, etc. berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Dies kann zum Beispiel durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen und begrünte Versickerungs- und Verdunstungsflächen erfolgen.</p> <p>Nach dem Bodengutachten vom Ingenieurbüro Höppner vom 01.04.2022 ist die Versickerung auf dem Grundstück möglich. Sollten die befestigten Flächen über das nahe gelegene Regenrückhaltebecken vom Bebauungsplan Nr. 17 entwässert werden, ist der hydraulische Nachweis (Kapazitätsnachweis) zu erbringen.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht eine Dachbegrünung von Flach- bzw. flachgeneigten Dächern vor. Weiterhin sind innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15% Fuganteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Somit werden Maßnahmen zur Verbesserung des durch die Bebauung hervorgerufenen geschädigten Wasserhaushalts umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das auf befestigten Grundstücks- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort durch Rigolen und Mulden versickert werden. Zudem kann das Regenwasserversickerungsbecken geringfügig vergrößert werden.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>1. Da die Gemeinde Groß Grönau keine passende Fläche zur Realisierung eines notwendigen Kita-Neubaus finden konnte, soll der Bau auf der bestehenden Ausgleichsfläche des Bebauungsplan Nr. 17 entstehen. Die Fläche ist aus zweierlei Sicht naturschutzfachlich schwierig. Einerseits handelt es sich um eine seit Jahren entwickelte Ausgleichsfläche mit vielen gesetzlich geschützten Knicks und wertvollen Biotopen, die entsprechend ihrer Wertigkeit ausgeglichen werden muss.</p> <p>Andererseits grenzt die Fläche unmittelbar an ein FFH-Gebiet. Da durch die durchgeführte FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche wird entsprechend berücksichtigt bzw. ausgeglichen. Auch die Beeinträchtigung bzw. der Wegfall von vorhandenen Biotopen wird entsprechend bilanziert und ausgeglichen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt und zum Entwurf vorgelegt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>werden konnten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>2. Zum Ausgleichsbedarf</p> <p>Der Ausgleich für den ursprünglichen B-Plan Nr. 17 muss an einer anderen Stelle erbracht werden plus 3 % für jedes Jahr, die sich die Maßnahmen bereits entwickeln konnten.</p> <p>Ein weiterer Ausgleich wird für die aktuelle Planung der 3. Änderung des B-Plan Nr. 17 erbracht werden müssen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass auch ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ermittelt wird.</p> <p>Um offene Fragen zu klären, bitte ich die Gemeinde diesbezüglich zwingend um ein Abstimmungsgespräch.</p> <p>3. Zum FFH-Gebiet</p> <p>Ein größeres Problem ist die Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet mit seinem besonderen Schutzstatus. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, dennoch zeigt die Vorprüfung, dass das Vorhaben negative Einflüsse auf das Schutzgebiet haben könnte.</p> <p>Ein wichtiges Instrument ist die Vermeidung. Ich rege an, dass eventuell die Lage der Kita auf dem Grundstück nochmal neu überdacht werden sollte.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die im Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzte Fläche für Maßnahmen mit der Nummer 2 „extensive Wiese/Weide (Ausgleichsfläche)“ wird mit einem Zuschlag von 3% pro Entwicklungsjahr an anderer Stelle ausgeglichen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Eingriffe durch die aktuelle Planung werden entsprechend bilanziert und ausgeglichen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Artenschutzprüfung wird erarbeitet und zum Entwurf vorgelegt. Der ermittelte ggf. artenschutzrechtliche Ausgleich wird entsprechend erbracht.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der angeregte Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde fand am 14.11.2022 statt. Die Ergebnisse sind in den Entwurf des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeflossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zum Entwurf vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden unterschiedliche Planungsansätze untersucht. Zum Entwurf wurde er-</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Wurde darüber nachgedacht, den Standort der Kita und des Regenrückhaltebeckens zu tauschen?</p> <p>Wichtig wäre es einen ausreichenden Puffer zwischen Kita und Schutzgebiet zu bekommen. In der jetzigen Planung soll sogar der Knick in Richtung Schutzgebiet entwidmet werden, was tendenziell in die falsche Richtung geht.</p> <p>4. Zu den Knicks Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung. Speziell für den Umgang mit Knicks gelten in Schleswig-Holstein inhaltlich die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein).</p> <p>Für eine einheitliche Handhabung hat der Kreis Herzogtum Lauenburg „Grundsätze für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ aufgestellt, die Regelungen sind im November 2020</p>	<p>neut die Gebäudestellung auch im Hinblick auf eine abschirmende Wirkung zum benachbarten FFH-Gebiet überprüft und entsprechend verändert.</p> <p>Diese Möglichkeit wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass die Eingriffe in weitere Knicks und ein gesetzlich geschütztes Seggenried innerhalb des Regenwasserversickerungsbeckens ebenfalls erheblich wären. Weiterhin ist der Boden nur bedingt bzw. nur mit technischen Hilfsmitteln für eine Versickerung geeignet. Hier wären umfangreiche Bodenbewegungen zum Auffüllen des vorhandenen Beckens und zum Bau eines neuen Beckens inklusive Bodenaustausch erforderlich. Daher wurde von diesem Lösungsansatz abgesehen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der südwestlich gelegene Knick wird erhalten und mit einem 5,0 m breiten Schutzstreifen von der Außenspielfläche der Kita getrennt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der südwestliche Knickabschnitt angrenzend an die geplante Fläche</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>wirksam geworden und anzuwenden. Es ist insofern ein Knickschutzstreifen mit einer Breite von 5 Metern ab Knickfuß innerhalb des B-Planes als „Maßnahmenfläche“ gem. § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Der Knickschutzstreifen ist zusätzlich abzuzäunen (Zaun \leq 1,50 m hoch).</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung, als solche wird auch eine Knickentwidmung bewertet, können gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 LNatSchG erteilt werden. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere die faunistischen und floristischen Gegebenheiten, die biotischen und abiotischen Funktionen des Knicks sowie die Bedeutung für das Landschaftsbild sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen werden.</p> <p>Die geplanten Entwidmungen der Knicks innerhalb des Geltungsbereichs stelle ich unter der Voraussicht eines passenden Ausgleichs in Aussicht, da es einhergeht mit der Umwandlung der Ausgleichsfläche in eine Nutzfläche.</p> <p>Die randlichen Knickstrukturen dagegen sollten erhalten bleiben, da sie durchaus als verbindende Elemente zur offenen Landschaft eine wichtige Funktion haben. Die Verringerung der Knickschutzstreifen nördlich und südlich würde ich mittragen.</p> <p>Allerdings habe ich Bedenken gegen die Entwidmung des Knicks in Richtung des Schutzgebietes mit der Begründung, dass nicht ausreichend Platz für ein Knickschutzstreifen vorhanden ist. Da zur Vermeidung der negativen Auswirkungen</p>	<p>für Gemeinbedarf erhält einen 5,0 m breiten Knickschutzstreifen. Dieser wird als „Maßnahmenfläche“ festgesetzt und entsprechend abgezäunt. Die übrigen randlichen Knicks bleiben als gesetzlich geschützte Biotope erhalten und werden mit 3,0 m breiten Knickschutzstreifen abgegrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verringerung der Knickschutzstreifen auf 3,0 m Breite wird zur Kenntnis genommen. Die randlichen Knicks werden erhalten und mit 3,0 m breiten Knickschutzstreifen abgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der südwestliche Knick wird als solcher erhalten und mit einem 5,0 m breiten Knickschutzstreifen vom Außenbereich der Kita getrennt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>auf das Schutzgebiet ein Puffer dringend angebracht ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausnahme für diesen Knick in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Um offene Fragen zu klären, bitte ich die Gemeinde diesbezüglich zwingend um ein Abstimmungsgespräch.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Ausgleich dort auswirken muss, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten. Er muss daher in einem räumlichen (z.B. Gemeinde- oder Amtsbereich) und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.</p> <p>Knicks sind nach § 9 Absatz 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Der Knick/Knickschutzstreifen sowie die dortigen Bäume mit ihren Kronentraufbereichen des Geltungsbereichs sind bereits vor Beginn der Bauphase zum Schutz vor Schäden einzuzäunen, bzw. in geeigneter Weise zu sichern.</p> <p>5. Ökologische Baubegleitung Für die fachgerechte und sichere Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen (Gehölzschutz, Beleuchtung, Baumartenauswahl, Knickneuanlage) halte ich eine ökologische Baubegleitung unbedingt für erforderlich und sinnvoll. Die Gemeinde wird gebeten, dies entsprechend einzuplanen und zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung zu beauftragen, die Unterlagen sind zu ergänzen.</p>	<p>Somit wird gleichzeitig ein 5,0 m breiter Pufferstreifen zum FFH-Gebiet eingerichtet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der angeregte Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde fand am 14.11.2022 statt. Die Ergebnisse sind in den Entwurf des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeflossen.</p> <p>Der Ausgleich wird vorzugsweise im Gemeindegebiet oder dem Amtsbereich durchgeführt. Teilweise ist es jedoch nicht möglich den erforderlichen Ausgleich im Gemeindegebiet oder dem Amtsbereich umzusetzen. Daher muss teilweise auf den räumlichen Zusammenhang verzichtet werden.</p> <p>Die Knicks sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine ökologische Baubegleitung wird entsprechend eingeplant und zu gegebener Zeit beauftragt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

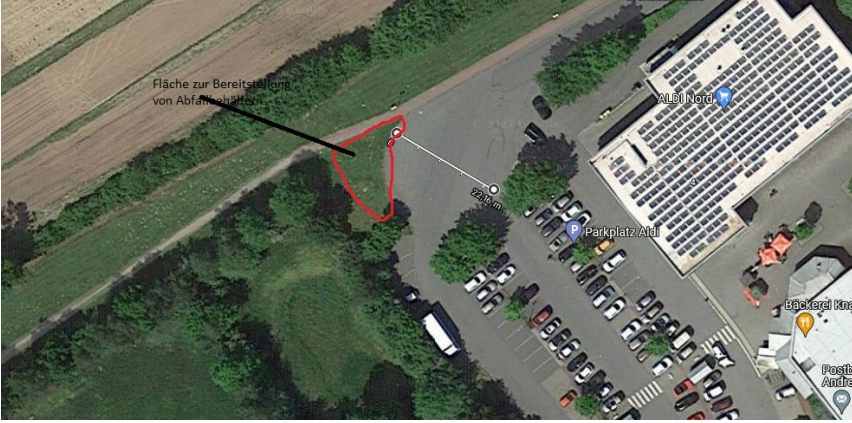
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Standortuntersuchung wird der Standort Nr. 9 „Neues Heidredder“ als uneingeschränkt geeignet für eine Kindergarten-nutzung bewertet, jedoch plant die Gemeinde auf der Wohnbau-fläche seit längerem Wohnungen für Senioren und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die sich nun zu konkretisieren scheinen, so dass diese Fläche für den Kindergarten/die Kindertagesstätte nicht zur Verfügung steht. Weil das Gesamtenwicklungskonzept der Gemeinde nachvollziehbar erläutert wird, können Bedenken gegen die Standortwahl zurückgestellt werden.</p> <p>Ich bitte sicherzustellen, dass Aussagen zum Thema „Störfallbetrie-be“ in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitpla-nung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren (siehe dazu auch § 1 (6) 7j BauGB). In vielen Fällen wird der kurze Hin-weis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetrie-bes begründet wird.</p> <p>Der Fußweg (Sand) und der Knick sind in der Legende unter den Darstellungen ohne Normcharakter nicht aufgeführt. Ich bitte um Ergänzung.</p> <p>Der geplante Umgang mit dem „mittleren“ Knick wird beschrie-ben, aber auch eine Erläuterung, was mit dem vorhandenen Fuß-weg geschehen soll, wäre zu empfehlen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegen die Standortwahl zurückgestellt werden. Gemäß Be-schluss vom 06.12.2022 wird die Umsetzung des Gesam-tenwicklungskonzeptes für die Seniorenwohnanlage ein-geleitet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklä-rung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Unter Kapitel 5.3 Verkehrsflächen wird bereits erläutert, dass die ge-plante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ei-nen Fußweg aufnehmen kann, der im Westen an die vor-handene Knicklücke und den vorhandenen Wanderweg „Krummer Redder“ anschließen wird.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass darauf hingewiesen wird, dass der vorhandene Fußweg entfallen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>teilweise be-rücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	wird. Die Wegeverbindung bleibt jedoch durch die Aufnahme eines Fußweges innerhalb der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erhalten.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
g: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Außenstelle Mölln vom 26.09.2022		
<p>Zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau bestehen forstbehördlicherseits keine grundsätzlichen Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht direkt betroffen ist.</p> <p>Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald, nordöstlich grenzt jedoch Waldfläche im Sinne des § 2 (1) Landeswaldgesetz an.</p> <p>Nach § 24 (2) Landeswaldgesetz ist der Waldabstand von 30 m nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung für Flächennutzungspläne. Der Waldabstand ist daher entlang der nordöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches auszuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Waldabstand von 30 m wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der 30 m breite Waldabstand ebenfalls nachrichtlich übernommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass der Waldabstand an der nordwestlichen Plangebietsgrenze ausgewiesen wird.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
h: Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 24.10.2022		
<p>Der Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See hat gegen den geplanten B-Plan Nr. 17 „Kita Groß Grönau“ 3. Änderung und die dazugehörige 11. Änderung des FNP keine Bedenken.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll laut Begründung voraussichtlich außerhalb des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens versickert werden.</p> <p>Um die Versickerungseigenschaften des Bodens im Plangebiet festzustellen, wurde eine Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen durch das Ingenieurbüro Höppner durchgeführt. Die Durchführung weiterer Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen wurde empfohlen.</p> <p>Eine Einleitung in ein Verbandsgewässer ist laut derzeitiger Planung nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Planung dahingehend geändert wurde, dass das Regenwasserversickerungsbecken geringfügig und innerhalb der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen vergrößert werden soll.</p> <p>Eine Einleitung in ein Verbandsgewässer ist weiterhin nicht notwendig bzw. geplant.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>i: Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe vom 28.10.2022</p>		
<p>Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Plans Nr. 17, wenn bestehende Probleme im Abwassernetz der Gemeinde Groß Grönau nicht behoben werden.</p> <p>Ergänzend dazu hat die untere Wasserbehörde bereits Bedenken aufgrund einer Verschlechterung der Gewässersituation gegenüber den EBL geäußert.</p> <p>Das Schmutzwasser der Gemeinde Groß Grönau wird an der Ortsgrenze an die Hansestadt Lübeck (EBL) übergeben. Es gibt einen Vertrag über die Abwasserübergabe von Schmutzwasser. Die geringfügige Erhöhung der Schmutzwassermenge bei Trockenwetter durch das geplante B-Plangebiet wäre für das Kanalnetz der Hansestadt Lübeck unproblematisch.</p> <p>Im Fließweg des Schmutzwassers in Richtung ZKW kommt es bei Regenwetter zu Mischwasser-Abschlägen in die Trave. Hinsichtlich der Probleme durch Fremdwasser der Gemeinde Groß Grönau liegen aktuelle Auswertungen der Wassermengen an der Übergabestelle vor, die einen signifikanten Abwassermehranfall bei Niederschlägen zeigen.</p> <p>Zu dieser Thematik fordern die Entsorgungsbetriebe Lübeck bereits seit mehreren Jahren eine Reduzierung der Fremdwassereinleitungen aus Groß Grönau. Das Thema Fremdwasser ist von starker Bedeutung für das Lübecker Kanalnetz und wird daher an dieser Stelle erneut thematisiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine geringfügige Erhöhung der Schmutzwassermengen bei Trockenwetter für das Lübecker Kanalnetz unproblematisch ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>werden kann, kann die Abholung der Abfälle direkt vor dem Eingang der zukünftigen Kita zu erheblichen unfallträchtigen Situationen führen. Aus Sicht der Abfallentsorgung schlage ich daher vor, die Bereitstellung der Behälter im Bereich des bereits vorhanden Wendekreises vorzunehmen – entsprechende Flächen für die Bereitstellung sind hierfür einzuplanen. Skizzenmäßig habe ich die Fläche als Anhang beigefügt bzw. gekennzeichnet.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich aus Sicht der Abfallwirtschaft keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> 	<p>Der vorhandene Wendekreis am Ende der Straße „Grönuauer Heide“ kann gefahrlos befahren werden, so dass das Unfallrisiko minimiert wird.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall im Bereich der vorgeschlagenen Fläche festgesetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände erhoben werden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>k: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vom 10.10.2022</p>		
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen erfolgt die Stellungnahme nur zum Punkt Abfallbeseitigung, da dieses für die bei der BG Verkehr versicherten Mitgliedsbetriebe der Abfallentsorgung relevant ist.</p> <p>Von Ihnen wird bereits auf Seite 35, Ziffer 4.8 auf die RAST 06 hingewiesen. Unsererseits tragen wir mit der DGUV Information 214-033 (siehe Anlage) eine Informationsquelle bei, die die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen beschreiben.</p> <p>Hiernach sind Wendekreise/Wendes Schleifen bei Neubauvorhaben zu planen. Wendehämmer, wie aus der Zeichnung zu entnehmen, sind zulässig, wenn aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisiert werden können. Vorhandene Bausubstanz ist bei diesem Neubauvorhaben nicht erkennbar. Insofern ist hier ein Wendekreis/-schleife vorzusehen.</p> <p>Ein Abfallsammelfahrzeug ist ein kompaktes Großgerät und die bei uns versicherten Mitarbeiter der Abfallentsorger sind mit dem Steuern/Lenken, dem Transport der Abfallsammelbehälter, deren Leerung und danach auch mit der Kontrolle einer gefahrlosen Abfahrt beschäftigt.</p> <p>Die Eltern werden bei der Ankunft/der Abholung ihrer Kinder von diesen sehr in Anspruch genommen. Kinder können sich dabei auch aus der Obhut der Eltern entfernen und sich auf der Straße aufhalten.</p> <p>Eine Gefährdung durch das räumliche und zeitliche Zusammentreffen von den Eltern mit ihren Kindern und dem Abfallsammelfahrzeug ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geplante Wendehammer soll nicht mehr zur Abholung von Abfall befahren werden. Die Abfallbehälter werden am Abholtag am vorhandenen Wendekreis der Straße „Grönauer Heide“ bereitgestellt. Somit ist der Ausbau des geplanten Wendehammers innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die geplante Erschließungsstraße wird zur Abholung des Abfalls nicht befahren. Die Abfallbehälter werden am Abholtag an eine Müllsammelstelle am Wendekreis der „Grönauer Heide“ gebracht. Somit sind die PKW-Stellplätze und der Eingang ins Kita-gebäude räumlich von dem Standort zur Abholung der Abfallbehälter getrennt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Gefährdungsbeurteilung sollte dieses beurteilt und als eine mögliche Maßnahme eine räumliche Trennung/Distanz zwischen dem Unterstand für die Abfallsammelbehälter und für die Kinderwagen etc. vorgesehen werden.</p> <p>Im Weiteren wäre anzumerken, dass die Eltern mit ihren Fahrzeugen die Kinder zur Kita bringen/sie von dort abholen. In der Regel parken die Eltern, wenn auch kurz, dann nicht immer in den vorgesehenen 15 Parkbuchten.</p> <p>Sollten die Eltern mit den Fahrzeugen auf der Straße ggf. sogar beidseitig parken, dann kann dieses zu einer unzulässigen Einschränkung der Fahrbahnbreite für das Abfallsammel-fahrzeug führen. Es muß sichergestellt sein, dass auch in diesen Fällen als Straßenbreite die Fahrzeugbreite des Abfallsammel-fahrzeugs zzgl. 0,5 m auf jeder Seite zur Verfügung steht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Befahren der geplanten Erschließungsstraße durch Abfallsam-melfahrzeuge ist nicht vorgesehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
I: BUND e.V. vom 28.10.2022		
<p>Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinde bereits seit 6 Jahren mit der Frage nach einem geeigneten Standort für eine dringend benötigte Kindertagesstätte beschäftigt und ausgesprochene Schwierigkeiten hat, einen geeigneten Standort zu finden. Hier stellt sich die grundlegende Frage, weshalb unbedingt an der Idee eines Neubaus festgehalten worden ist? Hat es in all den Jahren nicht eine Bestandsimmobilie gegeben, die man hätte erwerben und umbauen können und die nicht in der Lärmschutzzone gelegen hätte? Möglicherweise in Waldnähe, wo man eine oder zwei Waldgruppen hätte einrichten können, die pädagogisch sinnvoll sind und die, bedingt durch das pädagogische Konzept, nicht so viel Raum beanspruchen würden?</p> <p>Im Hinblick auf die Lärmschutzvorschriften weist der ins Auge gefasste Standort nur eine kleine Verbesserung zur provisorisch untergebrachten Kita „Am Torfmoor“ auf. Hier stellt sich die Frage, weshalb die Ausnahmeregelung am jetzigen provisorischen Standort nicht über 2023 verlängert werden kann, wenn für den neuen Standort eine solche Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt wird? In Kombination mit Waldgruppen ließen sich auch dort mehrere Gruppen einrichten, die nicht so viel Platzbedarf im Gebäude hätten.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde durchaus offen für die Umnutzung von Bestandsgebäuden ist. Leider steht in der Gemeinde kein entsprechendes Gebäude mit zugehörigen Außenflächen zur Verfügung. Somit muss auf gemeindeeigene Flächen und einen Neubau zurückgegriffen werden.</p> <p>Auch das Thema der Waldkindergärten ist bereits in der Gemeinde platziert und wird durchweg begrüßt. Gleichwohl ist hierbei zu bedenken, dass dies nicht den allgemeinen Bedarf von > 120 Kindergartenplätzen abdecken kann.</p> <p>Es wird klargestellt, dass sich der provisorische Standort innerhalb der direkten Einflugschneise im Lärmschutzbereich 1 befindet. Das Plangebiet befindet sich „nur“ innerhalb der Lärmschutzzone 2 und stellt daher durchaus eine erhebliche Verbesserung dar. Weiterhin sind ein Teil der Kinder bisher im „Grönau Forum“ untergebracht. Dieses Gebäude ist nicht für eine Nutzung zur Betreuung von Kindern geplant worden, so dass den Anforderungen an eine Kitanutzung nicht in vollem Umfang entsprochen wird und den Kindern hier auf Dauer nicht gerecht wird.</p> <p>Ein anderer Teil der Kinder sind bisher in Containern untergebracht. Auch diese übergangsweise Lösung ist nicht optimal und soll mit der Unterbringung im geplanten Neubau erheblich verbessert werden.</p>	<p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Aus oben angeführten Erwägungen heraus weist der BUND auf §15 (1) BNatSchG hin, auch jetzt noch Alternativen (beispielsweise den Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie oder eine Verlängerung der Ausnahmeregelung am derzeitigen Standort) zu prüfen, die nicht mit so dermaßen vielen Nachteilen und Verstößen verbunden wären wie der jetzt angedachte Standort für einen Neubau.</p> <p>Zu den Nachteilen und Verstößen zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Baukörper selbst soll sich in der Optik den vorhandenen Zweckbauten (Aldi, Markant) einfügen, was für den Zweck des Gebäudes und die zukünftigen Kita-Kinder wenig einladend ist. Auch Gebäude vermitteln eine Atmosphäre. Ein älteres Gebäude, das umgebaut würde, hätte sicher mehr Charme. 2. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches des Lübecker Flughafens Lübeck-Blankensee (LBC). Gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) dürfen schutzbedürftige Einrichtungen wie Kindergärten in den Tag-Schutzonen des Lärmschutzbereiches nicht errichtet werden. Hier will sich die Gemeinde über eine Vorschrift zum Schutz der Kinder hinwegsetzen. 3. Es gibt seit dem Herbst 2021 eine Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in SH, kurz Kurs Natur 2030 genannt, wo- 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Alternativenprüfung fand wären der Aufstellung der Bauleitplanung statt. Im Ergebnis favorisiert die Gemeinde weiterhin den in Rede stehenden Standort.</p> <p>Die subjektive Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde mangels alternativer Möglichkeiten auf gemeindeeigene Flächen und letztlich auf diesen Standort zurückgreifen muss. Die Nachteile dieses Standortes sind der Gemeinde durchaus bewusst. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der BUND e.V zuvor den Erhalt der provisorischen Einrichtung gefordert hat, welche im Lärmschutzbereich 1 liegt und daher erheblich mehr durch den Lärm belastet wäre. Die Argumentation ist daher wenig schlüssig.</p> <p>Die Wiedergabe der Inhalte der ausgelegten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>nach als Ziel und Anspruch formuliert wird, „den weiteren Verlust an Arten und die Abnahme von Populationen insbesondere gefährdeter Arten zu stoppen“.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich angrenzend zum FFH- und Naturschutzgebiet „Grönauer Heide“ und etwa 200 m entfernt zum EU-Vogelschutzgebiet. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit hat ergeben, dass eine Betroffenheit insbesondere für Wespenbussard, Heidelerche, Kammmolch, Haselmaus sowie Fledermäuse gegeben ist. Dies sind allesamt gefährdete Arten, die in ihrem Lebensraum beschnitten werden bzw. deren Pufferzone verkleinert wird.</p> <p>Das Gutachten schlussfolgert: Die geplante Kita von Groß Grönau berührt NATURA 2000-Schutzgebiete und könnte durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auch relevant für die Schutzgebiete nach NATURA 2000 sind. Betroffen sind hier insgesamt: Wespenbussard, Heidelerche, Kammmolch, Haselmaus, Fledermäuse.</p> <p>Als Vorprüfungsergebnis wird konstatiert: Betroffenheiten für Wespenbussard, Heidelerche und Fledermäuse sind in einer vertiefenden Studie (!) zu untersuchen. Darüber hinaus sind Regelungen für den Kammmolch, die Haselmaus und andere national geschützte Arten erforderlich sowie eine weitergehende Prüfung und Ausarbeitung schadenbegrenzender Maßnahmen. Die Gemeinde handelt also mit der Errichtung einer Kindertagesstätte an diesem Standort gegen die Zukunftsinteressen eben dieser Kinder, auch im Erwachsenenalter noch eine artenreiche Umwelt vorzufinden. Sie will sich offenkundig von naturschutzfachlichen Auflagen „freikaufen“, wenn sie denn ihre Planungen trotz weiterer Umweltauflagen weiter beschreiten will.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass im weiteren Verfahren, zum Entwurf, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung vorgelegt wird. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fauna werden entsprechend berücksichtigt und in die Festsetzungen und Hinweise der 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>4. Geradezu grotesk ist, dass der jetzt erwählte Standort als Ausgleichsfläche für die Eingriffe bei der Entwicklung des Nahversorgungszentrums im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 aus dem Jahr 2000 gedient hat.</p> <p>Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Grönau als Fläche für die Landwirtschaft bzw. zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „extensive Grünlandnutzung“ dargestellt. Die Fläche hat sich den Zielen entsprechend gut entwickelt, denn es finden sich diverse gefährdete bis sehr gefährdete Arten, wie der Vegetationsbestand der Kartierung von 2021 zeigt: das Silber-Fingerkraut, welches auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht, zudem kommt die gemäß Rote Liste SH stark gefährdete Heide-Nelke und die gefährdete Rundblättrige Glockenblume in kleineren Beständen vor und in kleineren Beständen das gemäß Rote Liste SH gefährdete Berg-Sandglöckchen und in geringen Individuen die gefährdete Rundblättrige Glockenblume. Zusätzlich besteht eine Knickdichte an diesem Standort, ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt (!), weshalb Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg zur Beseitigung und Entwidmung einzuholen sind.</p> <p>Es wäre sehr zu wünschen, dass sich in der Gemeinde ein Bewusstsein dafür einstellt, welche kostbare Landschaft um sie herum existiert, die man schützen sollte, statt sie in öde graue Infrastruktur zu verwandeln.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche entsprechend zusätzlich ausgeglichen wird. Auch Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope werden entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Gemeinde ist der naturschutzrechtliche Konflikt durchaus bewusst. Gleichzeitig wird dringend ein Standort für die Kinderbetreuung benötigt. Bereits bei der Standortsuche hat die Gemeinde diese beiden Aspekte sorgfältig abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse einer dauerhaften und angemessenen Betreuungseinrichtung</p>	<p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>führen dazu, dass die Gemeinde Groß Grönau ihren planerischen Spielraum verloren hat. Das rechtfertigt aber keinesfalls, jetzt wertvolle Naturflächen zu überbauen.</p> <p>Der Kurs Natur 2030 (2021) erwartet von allen an Gesellschaft Beteiligten, dass sie den Wert der biologischen Vielfalt erkennen und sich für deren Erhalt einsetzen. In diesem Sinne sollte Groß Grönau sich für das Landschaftsschutzgebiet einsetzen, in dem die Gemeinde einmal gelegen hat, in dem sich das Plangebiet befindet und welches durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig am 23. Februar 1994 aufgrund von Formfehlern des Kreises Herzogtum-Lauenburg (!) aufgehoben wurde. Bisher hat der Kreis keine Anstalten gemacht, die Formfehler zu beheben, die zur Aufhebung aller Landschaftsschutzgebiete im Kreis geführt haben, geschweige denn, sich für neue Landschaftsschutzgebiete einzusetzen. Dabei gilt auch für den Kreis Herzogtum Lauenburg der Kurs Natur 2030.</p> <p>Eine Ausgleichsfläche zum Baugrund umzuwidmen, erscheint völlig abwegig, genauso, wie sich nicht um die eigenen ehemaligen Landschaftsschutzgebiete zu kümmern, die nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Hier zeigt der Kreis eine Gleichgültigkeit bzw. Verantwortungslosigkeit gegenüber der Natur und der eigenen Bevölkerung. Ob dies Vorgehen rechtens ist, wäre zu prüfen.</p> <p>Im Jahr 1994 waren Kartierungskarten verschwunden und es war dem Kreis darüber hinaus nicht möglich, die Grenzen des Naturparks und der Landschaftsschutzgebiete flächenscharf darzustellen. Beides müsste im Zeitalter der Digitalisierung inzwischen möglich sein, andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass der Kreis seine wertvollen Landschaften nicht schützen will.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Aufhebung oder Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung des Bebauungsplanes geregelt werden kann.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte auf gemeindeeigene Flächen angewiesen ist, da ein Flächenankauf in den vergangenen Jahren trotz intensiver Bemühungen erfolglos war. Der entfallene Ausgleich wird zusätzlich eines Entwicklungsaufschlages an anderer Stelle erbracht.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Thematik des Landschaftsschutzgebietes nicht im Bauleitplanverfahren bzw. in diesem Vorgang gelöst werden kann.</p>	<p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Die Zusage des Kreises, der Gemeinde eine „einigermaßen ermessensfehlerfreie und rechtssichere Begründung“ für den Standort Nr. 6 zu liefern, wenn diese im Gegenzug versichert, dass eigentlich besser geeignete Grundstück „Neues Heidredder“ nicht nur für ein Wohngebiet zu verwenden, klingt wenig überzeugend. Wird über diese Absprache eine rechtsverbindliche Vereinbarung angefertigt, falls ja, was enthält sie und wann wird sie abgeschlossen? Oder sind solche Absprachen nur nach Treu und Glauben und damit nicht nachprüfbar? Nach Auffassung des BUND sollte in heutiger Zeit transparent und nachvollziehbar gehandelt werden.</p> <p>Fazit: Umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen, die das Bauprojekt erfordern wird, können u.E. das mit so vielen Nachteilen und Verstößen behaftete Vorhaben nicht ausgleichen.</p> <p>Falls sich die Gemeinde trotzdem für ein Neubauprojekt entscheidet, gibt der BUND für das zu errichtende Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen, die sich aus dem BauGB § 1 ableiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebäude sollte soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. - Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten. - Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden. Die Wände sollten zusätzlich begrünt werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismä- 	<p>Es wird klargestellt, dass bereits in der „Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte“, die Anlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist, dargelegt ist, dass der Standort „Neues Heidredder“ für eine Seniorenwohnanlage mit zusätzlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt werden soll. Dies wird auch in der Begründung thematisiert und entsprechend erläutert. Auf diesem Wege zeigt die Gemeinde ihre Planungsabsichten nachvollziehbar und transparent auf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 den gewünschten Gebäudeeigenschaften nicht entgegenstehen. Eine Photovoltaikanlage soll auf den Dachflächen errichtet werden.</p>	<p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>ßig hohe CO2-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollten keine Parkplätze am Zugangsweg geplant werden, die Autos sollten vor dem Stichweg, der als Fußweg geplant werden sollte, eine Haltezone zugewiesen bekommen. - Es sollte geprüft werden, ob Regenwasser für die Toiletenspülung genutzt werden kann. Es sollte so viel Regenwasser wie möglich vor Ort versickern können. Allgemein sollte für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Groß Grönau nicht überfordern. - Heimische Gehölze und Pflanzen sind bei der Gartenanlage einzusetzen, um die Biodiversität zu fördern. <p>Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse und behält sich den Rechtsweg vor.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Haltezone zum Bringen und Abholen der Kindergartenkinder ist praktisch nicht umsetzbar, da die Kinder in einem Alter von etwa 1 bis 6 Jahren in der Regel nicht selbstständig die Einrichtung betreten oder verlassen können und dies aus Sicherheitsgründen und unter Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht umsetzbar ist. Hier ist die Begleitung durch einen Erwachsenen in der Regel erforderlich. Daher sind hier ausreichend Stellplätze für Fahrräder und PKWs einzuplanen. Diese können nicht an der vorhandenen Straße „Grönauer Heide“ angeordnet werden, da dies ein erhöhtes Unfallrisiko und Konfliktpotenzial mit vorbeifahrenden PKWs, die das Einkaufszentrum nutzen wollen, darstellen würde.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf wird ein Entwässerungskonzept für Regen- und Schmutzwasser erarbeitet. Hier werden u.a. Möglichkeiten zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz aufgezeigt. Das gesamt von befestigten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Eine Ableitung in bestehende Leitungssysteme ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Bei der geplanten Lückenschließung des Knicks wird auf eine Liste standortheimischer Gehölze verwiesen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der BUND wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>m: Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 24.10.2022</p>		
<p>Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der Landschaftsplanung, des Natur- und Immissionsschutzes und der Klimaleitstelle zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:</p> <p>I. Landschaftsplanerische Stellungnahme</p> <p>Das geplante Bauvorhaben wird auf einem unbebauten und bisher als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche genutzten Grundstück errichtet. Es verschiebt die Bebauungsgrenze in diesem Bereich bis an das vorhandene FFH-Gebiet heran. Das Bauvorhaben ist 2-geschossig mit Endhöhen von 10 m bis 11,50 m über der Bodenoberfläche geplant.</p> <p>Es ist somit eine dauerhafte Einbindung dieses Vorhabens in die Landschaft erforderlich. Diese Einbindung könnte optimal durch den vorhandenen, gesetzlich geschützten Knick gewährleistet werden.</p> <p>Es wird somit angeregt, den Knick an der Nordwestgrenze des Grundstücks in Richtung des FFH-Gebietes nicht zu entwiden und ihn dauerhaft zu erhalten, um eine dauerhafte Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft zu gewährleisten.</p> <p>II. Eingriff in die Natur</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>III. Artenschutz und zu Natura 2000</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die von der UNB Lübeck zu vertretenden Belange des Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit ist aber erst möglich, wenn die Ergebnisse der im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die das Plangebiet umgebenden Knicks werden erhalten und mit einem Knickenschutzstreifen von den angrenzenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes abgesetzt. Somit wird eine Eingrünung des Plangebietes sichergestellt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert werden. Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>erforderlichen vertiefenden Artenschutz- und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorliegen. Aufgrund der bisher vorgelegten Ergebnisse der Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit geht die UNB Lübeck davon aus, dass voraussichtlich artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen und habitatschutzrechtlich begründete schadenbegrenzende Maßnahmen erforderlich sein werden.</p> <p>IV. Anpassung an den Klimawandel Keine Anmerkungen.</p> <p>Die Planung hinsichtlich der Photovoltaikanlagen wird begrüßt. Es wird dringend empfohlen bei der Wärmeversorgung auf fossile Energieträger (Öl, Gas) zu verzichten und einen Gebäudeenergiestandard mindestens KfW 40 anzustreben.</p> <p>Im Bau sollten weitestgehend nachhaltige Materialien verwendet werden.</p> <p>Weiterhin sollte nachhaltige Mobilität mitgedacht werden. Wichtig sind ausreichend überdachte Fahrradstellplätze insbesondere für Mitarbeiter:innen – idealerweise i. v. m. einer Service Station für Fahrräder. Außerdem empfohlen werden Ladestationen für E-Autos.</p> <p>VI. Immissionsschutz Keine Betroffenheiten</p>	<p>vorgelegt. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der Bauleitplanung entsprechend umgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, auf fossile Energieträger (Öl, Gas) für die Wärmeversorgung zu verzichten. Es ist ein Luft-Wärme-Pumpensystem vorgesehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>n: Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Abfall, Boden, Wasser vom 28.10.2022</p>		
<p>Die Abteilung Wasser, Boden, Abfall des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallentsorgungsbehörde bestehen bezüglich des Vorhabens keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich des o. g. B-Planes besteht von Seiten der unteren Wasserbehörde Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit.</p> <p>Das Lübecker Kanalnetz entwässert in Teilen im Mischsystem, in dem Regen- und Schmutzwasser gemeinsam zur Kläranlage geleitet werden. Dieses System ist überlastet, so dass die EBL sogenannte Beschleunigungsmaßnahmen umsetzen müssen, um eine Reduzierung von Mischwassereinträgen in die Gewässer umzusetzen. Grundsätzlich ist im Zeitraum von 2017 bis 2025 eine Reduktion des CSB-Eintrags um 25 % zu erreichen (Forderung der Unteren Wasserbehörde, die im Zusammenhang mit dem Masterplan Stadtentwässerung der EBL erstellt wurde).</p> <p>Jede zusätzliche Menge Schmutzwasser, die in das Kanalnetz eingeleitet wird, kann spätestens am Zentralkläwerk im Regenfall zu einem Abschlag führen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hansestadt Lübeck, Abteilung Wasser, Boden, Abfall des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallentsorgungsbehörde keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Wasserbehörde Bedenken zur Umsetzbarkeit bestehen. Die Thematik befindet sich in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Da es sich lediglich um die Umsiedlung der bereits übergangsmäßig vorhandenen 120 Plätze im Grönau-Forum (2017/80 Plätze) und in der Container-Kita (2020/40 Plätze) handelt, entstehen keine zusätzlichen Einwohnergleichwerte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Ohne ausreichende Beschleunigungsmaßnahmen kann die uWB einem Vorhaben nicht zustimmen. Eine Änderungserlaubnis für eine weitere Einleitung in das Mischsystem ohne entsprechende Entlastung im Kanalnetz würde die uWB nicht erteilen.</p> <p>Bekanntermaßen wird auch das Schmutzwasser der Gemeinde Groß Grönau in das Lübecker Kanalnetz eingeleitet. Seit längerer Zeit ist bekannt, dass das Groß Grönauer Schmutzwasser einen zu hohen Fremdwasseranteil aufweist. Dadurch kommt es zu einer zusätzlichen Erhöhung der Mischwasserabschläge im Lübecker Raum. Diese Information wurde der Gemeinde Groß Grönau seit längerem kommuniziert. Entsprechende Maßnahmen zur Minderung des Fremdwasseranteils wurden gefordert.</p> <p>Da bisher noch keine Maßnahmen umgesetzt oder Vorschläge eingebracht wurden, die den Fremdwasseranteil im Grönauer Netz zeitnah wesentlich reduzieren, sieht sich die Untere Wasserbehörde gezwungen, gegenüber den EBL eine Drosselung des Abwassers aus Groß Grönau zeitnah anzuordnen. Dies wird die Entwässerung der Groß Grönauer Gemeinde stark einschränken, so dass eine zusätzliche Einleitung in das Groß Grönauer Kanalnetz vermutlich nicht möglich sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich lediglich um die Umsiedlung der bereits übergangsmäßig vorhandenen 120 Plätze im Grönau-Forum (2017/80 Plätze) und in der Container-Kita (2020/40 Plätze) handelt, entstehen keine zusätzlichen Einwohnergleichwerte und somit keine wesentlichen zusätzlichen Schmutzwassermengen.</p> <p>Sämtlich anfallendes von befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert und gelangt nicht in das Schmutzwasser. Der Schmutzwasseranschluss wird geschlossen hergestellt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>